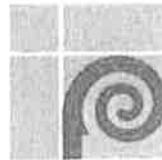


Information



Aktuelle Informationen zu Konzert- und Gemeindeveranstaltungen mit Musikknutzung

Für das Jahr 2015 haben der VDD und die GEMA erstmals vereinbart, dass Veranstaltungen der Kirchengemeinden, kirchlichen Vereine oder Einrichtungen mit Musikknutzung der GEMA zu melden sind. Diese Meldung ist notwendig, um die einzelnen Nutzungen dem Pauschalvertrag tariflich zuordnen zu können.

Unter einer Veranstaltung ist ein zeitlich befristetes Ereignis zu verstehen, das aus einem bestimmten Anlass stattfindet, z. B. Feste. Von dieser Meldepflicht sind nicht alle Veranstaltungen betroffen. Im Folgenden wird die neue Regelung dargelegt.

Welche Musikknutzungen sind von der Meldepflicht ausgenommen?

Von der Meldepflicht ausgenommen ist die

- Musik im Gottesdienst sowie die
- Hintergrundmusik („Musikberieselung“) z.B. in Senioren- oder Jugendtreffs.

Ferner müssen folgende Veranstaltungen nicht gemeldet werden:

- 1 Pfarr-/Gemeindefest jährlich
- 1 Kindergartenfest **pro KiTa** jährlich
- 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich bzw.
- 1 adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausübenden/Auftretenden nicht-gewerbliche Musiker sind
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich

Wie hat die Meldung zu erfolgen?

In Zusammenarbeit zwischen VDD und GEMA wurde ein vereinfachter Fragebogen entwickelt. Dieser Fragebogen steht Ihnen auf der Webseite der WGKD unter www.wgkd.de zur Verfügung. Sie können

diesen Fragebogen direkt am Computer ausfüllen oder sich den Fragebogen ausdrucken und per Hand ausfüllen.

Wohin muss ich den Fragebogen schicken, wenn ich ihn ausgefüllt habe?

Auf der oberen rechten Seite des Fragebogens können Sie die Anschrift der für Sie zuständigen Bezirksdirektion auswählen. Nachdem Sie den Fragebogen am Computer ausgefüllt haben, können Sie den Fragebogen ausdrucken und an die zuständige Bezirksdirektion senden. Selbstverständlich können Sie den ausgefüllten Fragebogen auch als Datei per Email (ohne Unterschrift) an die zuständige Bezirksdirektion senden.

Bis wann muss die Meldung bei der Bezirksdirektion vorliegen?

Es wurde zwischen der VDD und der GEMA vereinbart, dass die Meldung spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung bei der GEMA eingegangen sein soll.

Wer kann mir helfen, wenn ich beim Ausfüllen des Fragebogens eine Frage habe?

Zum einen können Sie bei Ihrem **Generalvikariat** oder dem **VDD nachfragen**, zum anderen hat die GEMA eine Hotline eingerichtet, über die Sie mit der Sachbearbeitung der zuständigen Bezirksdirektion verbunden werden.

Die Nummer der **Hotline** lautet: **0800 4408000**

Welche Bezirksdirektion ist für mich zuständig?

Die Bezirksdirektionen der GEMA sind regional nach Bundesländern organisiert. Nachfolgend die Zuständigkeiten und Anschriften:

Bezirksdirektion	Zuständig für die Bundesländer	Anschrift	Email
Bezirksdirektion Berlin	Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	Keithstraße 7 10787 Berlin	bd-b@gema.de
Bezirksdirektion Dortmund	Nordrhein-Westfalen	Südwall 17-19 44137 Dortmund	bd-do@gema.de
Bezirksdirektion Dresden	Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt	Zittauer Str. 31 01099 Dresden	bd-dd@gema.de
Bezirksdirektion Hamburg	Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Hamburg	Schierenberg 66 22145 Hamburg	bd-hh@gema.de
Bezirksdirektion Nürnberg	Bayern	Johannisstraße 1 90419 Nürnberg	bd-n@gema.de
Bezirksdirektion Stuttgart	Baden-Württemberg	Herdweg 63 70174 Stuttgart	bd-s@gema.de
Bezirksdirektion Wiesbaden	Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz	Abraham-Lincoln-Straße 20 65189 Wiesbaden	bd-wi@gema.de

www.gema.de